

Osteuropa kompakt

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

36. Ausgabe, Juli 2007

Bulgarien Einkommensteuer

Zum 1. Januar 2007 wurde das bulgarische Einkommensteuergesetz geändert. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Erhöhung des jährlichen Steuerfreibetrages von bisher BGN 2.160 (ca. EUR 1.105) auf BGN 2.400 (ca. EUR 1.228). Im Bereich der Einkommensteuersätze wurden keine Änderungen vorgenommen. Wie auch im Jahr 2006 betragen diese in Abhängigkeit von der Höhe des Einkommens 20%, 22% bzw. 24%. Zinseinkünfte werden nicht mehr mit einem pauschalen Steuersatz in Höhe von 12%, sondern mit dem persönlichen Einkommensteuersatz besteuert. Die Einkünfte von Steuerausländern aus Managementverträgen, Lizenzen, der Veräußerung von Wertpapieren sowie der Veräußerung bzw. Vermietung von Immobilien unterliegen dagegen auch weiterhin einer pauschalen Besteuerung. Der anzuwendende Steuersatz wurde jedoch deutlich gesenkt und beträgt nun 10% (bisher 15%). Darüber hinaus wurde die Abgabefrist für die jährliche Einkommensteuererklärung um ca. zwei Wochen verlängert und auf den 30. April des Folgejahres festgesetzt. Wird die Steuererklärung früher spätestens jedoch am 10. Februar des Folgejahres - eingereicht und die Steuerschuld beglichen, werden dem Steuerpflichtigen 5% des geschuldeten Steuerbetrages erlassen. Die bisherige Frist hierfür war der 31. Januar.

Kontakt vor Ort

Ginka Iskrova, Telefon: + 359 (2) 93 55-1 00

Kasachstan Steuerreform geplant

Das Finanzministerium hat einen Gesetzesentwurf zur Diskussion vorgelegt, der umfangreiche Änderungen zum Steuergesetzbuch ab dem Jahr 2008 vorsieht. Das vorrangige Ziel der geplanten Steuerreform besteht darin, das Steuersystem sowie die Steueradministration zu vereinfachen. Der Gesetzesentwurf beinhaltet sowohl körperschaftsteuerliche als auch umsatzsteuerliche Änderungen. Ferner sollen die besonderen Regelungen für Sonderwirtschaftszonen abgeschafft werden. Unternehmen mit geplanten Investments in den Sonderwirtschaftszonen sollten daher die Realisierung noch in 2007 vollziehen. Außerdem ist geplant, die Zuständigkeiten für den normativen Bereich des Steuerrechts vom Steuer- und Zollkomitee auf das Finanzministerium zu übertragen.

Kontakt vor Ort

Courtney Fowler, Telefon: + 7 (3272) 9 80-6 15

Litauen

Nutzung steuerlicher Verlustvorträge

Am 19. Mai 2007 sind Änderungen zum Körperschaftsteuergesetz in Kraft getreten, die u.a. die Regelungen zur Nutzung steuerlicher Verlustvorträge im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen betreffen. Nach den neuen Vorschriften können vorhandene steuerliche Verlustvorträge vom Erwerber nur genutzt werden, wenn der Geschäftsbetrieb der übernommenen Gesellschaft für mindestens drei Jahre fortgeführt wird. Die Nutzung der Verlustvorträge ist nur nach Ablauf dieses Zeitraums möglich.

Konsignationslager

Grundsätzlich gilt die umsatzsteuerliche Vereinfachungsregelung für Konsignationslager in Litauen nur für Waren, die innerhalb von 12 Monaten nach der Einlagerung entnommen werden. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen kann dieser Zeitraum jedoch verlängert werden. In der

Verordnung vom 11. Mai 2007 hat die litauische Steuerverwaltung nun die Voraussetzungen für die Verlängerung, die Antragsmodalitäten und -fristen sowie die dem Antrag beizufügenden Unterlagen festgelegt.

Kontakt vor Ort

Kristina Kriščiūnaitė-Bartusevičienė, Telefon: + 370 (5) 2 39-23 00

Rumänien

Verbindliche Auskunft

APA

Mit der Regierungsverordnung Nr. 529/12 wurde das Verfahren für die Einholung verbindlicher Auskünfte neu geregelt. Danach können Steuerpflichtige in Rumänien bereits im Vorfeld eines Antrages ein Gespräch mit der zuständigen Behörde – der Nationalen Behörde für die Steuerverwaltung (National Agency for Tax Administration, NATA) – führen. Der Antrag auf eine verbindliche Auskunft ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen inklusive des Nachweises über die Entrichtung der Gebühr über umgerechnet EUR 1.000 bei der NATA einzureichen. Die Bearbeitungszeit für den Antrag beträgt seitens der Behörde grundsätzlich 45 Tage.

In der gleichen Verordnung ist auch das Verfahren zur Erlangung von Advance Pricing Agreements (APA) geregelt. Hierbei handelt es sich um verbindliche Vereinbarungen über Verrechnungspreise zwischen internationalen verbundenen Unternehmen, die zwischen den Steuerpflichtigen und den jeweiligen Steuerverwaltungen abgeschlossen werden. Nach einer Vorabbesprechung mit der NATA – die allerdings nicht zwingend erforderlich ist – ist der APA-Antrag einschließlich der zugehörigen Unterlagen, insbesondere dem Nachweis über die Entrichtung der Gebühren, bei der NATA einzureichen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe des Unternehmens bzw. dem Transaktionswert sowie der Art des Antrages:

	"Große Steuerpflichtige" bzw. Transaktionswert über EUR 4 Mio.	Andere Steuerpflichtige
Erstantrag	EUR 20.000	EUR 10.000
Änderungsantrag	EUR 15.000	EUR 6.000

Die Bearbeitungszeit beträgt für unilaterale APA grundsätzlich 12 Monate und für bilaterale und multilaterale APA grundsätzlich 18 Monate. Stimmt der Antragsteller der Verständigungsvereinbarung nicht zu, muss er dies der NATA innerhalb von 15 Tagen mitteilen. Abgeschlossene APA gelten grundsätzlich für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren. In Ausnahmefällen kann die Laufzeit verlängert werden. Während der Laufzeit muss das Unternehmen jährlich sog. Compliance Reports einreichen, in denen die Einhaltung der vereinbarten Bedingungen dargelegt wird.

Kontakt vor Ort

Peter deRuiter, Telefon: +40 (21) 2 02-06 70

Russland Gewinnsteuer

Das russische Gewinnsteuerrecht ist mit Wirkung zum 1. Januar 2008 im Hinblick auf die einzubehaltende Quellensteuer geändert worden. Für in Russland ansässige Gesellschaften, die Dividenden beziehen, gilt demnach ein Quellensteuersatz von 0%, sofern:

- sie mehr als 50% der Anteile an der ausschüttenden Gesellschaft halten,
- sie die Anteile zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Ausschüttung nicht weniger als 365 Tage gehalten haben und
- sich das Stamm- bzw. Aktienkapital der Beteiligung auf RUB 500 Mio. (ca. EUR 15 Mio.) beläuft.

Ansonsten beträgt der Quellensteuersatz wie bisher 9%. Für nicht in Russland ansässige Unternehmen, die Dividenden aus russischen Gesellschaften

beziehen, wird der Quellensteuersatz nationalrechtlich von 30% auf 15% gesenkt. Diese Änderung dürfte allerdings für Staaten, mit denen Russland ein DBA abgeschlossen hat, keine Auswirkungen haben: So beträgt nach dem DBA zwischen Russland und Deutschland der Quellensteuersatz je nach Anteil und Kapital 5% bis 15%. Auch diese Änderungen gelten ab dem 1. Januar 2008.

Verwaltungspraxis und Steuerrechtsprechung

Der föderale Steuerdienst hat in seinem Schreiben vom 11. Mai 2007 eine Kehrtwende in der bisherigen Haltung der russischen Steuerbehörden gegenüber den Entscheidungen der rechtsprechenden Gewalt eingeleitet: Während bisher die Steuerinspektoren mit der Begründung, dass die Entscheidungen der Finanzgerichte nur Einzelfallentscheidungen seien, angewiesen waren, die Rechtsprechung nicht zu berücksichtigen, wird nunmehr in dem vorgenannten Schreiben empfohlen, die Steuerrechtsprechung in vergleichbaren Fällen, zur "Vermeidung von Verlusten im Haushalt" zu berücksichtigen. Hintergrund dürfte eine Entscheidung des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichtes vom 13. März 2007 sein, nach der im Falle einer Niederlage die Gerichtskosen bei der Steuerinspektion einzutreiben sind. Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkung dieses Schreiben auf die Betriebsprüfungen haben wird.

Vermögensteuer

Nach dem Schreiben des Finanzministeriums vom 11. April 2007 entsteht die Vermögensteuer auf Sachanlagevermögen der Unternehmen ab dem Zeitpunkt der Nutzung des Sachanlagevermögens. Dies ist insbesondere für unbewegliches Vermögen von Bedeutung: Nach Auffassung des Finanzministeriums kommt es für die Steuerzahlung nicht auf den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs und damit der Registrierung des Sachanlagevermögens bei der entsprechenden Behörde an, da es der Steuerpflichtige ansonsten durch eine Verzögerung der Antragsstellung in der Hand hätte, den Entstehungszeitpunkt hinauszuzögern.

Kontakt vor Ort

Dr. Christian Ziegler, Telefon: + 7 (495) 2 32-54 61 Hans-Peter Zerf, Telefon: + 7 (495) 2 32-54 10

Serbien

Veräußerung von Immobilien durch Baugesellschaften Das Serbische Finanzministerium hat eine Verordnung zur steuerlichen Behandlung von Einkünften aus der Veräußerung von Immobilien durch Baugesellschaften erlassen. Nach den allgemeinen Vorschriften des serbischen Steuerrechts stellen Einkünfte aus Immobilienveräußerungen grundsätzlich Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Bisher war es strittig, ob auch Bauunternehmen, die Gebäude zum weiteren Verkauf errichten, durch den Gebäudeverkauf Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen oder ob hier Einkünfte aus operativer Geschäftstätigkeit vorliegen. Dies ist insofern von Bedeutung, als Einkünfte (bzw. Verluste) verschiedener Einkunftsarten nicht miteinander verrechnet werden dürfen. Bislang war unklar, ob Bauunternehmen Einnahmen aus dem Verkauf der erbauten Immobilien mit den operativen Ausgaben, die im Rahmen des Bauprozesses entstanden sind, zu Steuerzwecken verrechnen dürfen. In der Verordnung stellt das Finanzministerium nunmehr fest, dass ein Unternehmen, welches Immobilien zum weiteren Verkauf baut, durch den Verkauf der Immobilien Einkünfte aus operativer Tätigkeit und keine Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt.

Umsatzsteuer

Das Parlament hat Änderungen zum Umsatzsteuergesetz verabschiedet. Die wichtigsten Änderungen sind die folgenden:

 Der Katalog der Güter, die dem reduzierten Umsatzsteuersatz von 8% unterliegen, wurde ausgeweitet und beinhaltet nunmehr auch Fleischprodukte sowie PC und PC-Teile.

- Ebenfalls erweitert wurde der Katalog der steuerbefreiten Lieferungen und Leistungen.
- Hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Registrierung ist zu beachten, dass ab dem 1. Januar 2008 neue Schwellenwerte in Kraft sind:

Höhe des Umsatzes	Umsatzsteuerliche Registrierung
Bis RSD 2 Mio. (ca. EUR 24.000)	Nicht möglich
RSD 2 Mio. (ca. EUR 24.000) – RSD 4 Mio. (ca. EUR 48.000)	Auf freiwilliger Basis möglich
Ab RSD 4 Mio. (ca. EUR 48.000)	Pflicht

 Vorsteuererstattungen an ausländische Unternehmen sind nur möglich, sofern die Vorsteuer im Rahmen der Teilnahme an Messen bzw. Ausstellungen in Serbien angefallen ist.

Änderungen zum Steuerverwaltungsgesetz Das serbische Parlament hat kürzlich umfassende Änderungen zum Steuerverwaltungsgesetz verabschiedet. Die wichtigsten Änderungen haben wir im Folgenden zusammengefasst:

Betriebstätten

Steuernummern sollen künftig auch an Betriebsstätten vergeben werden. Zudem sollen für Betriebsstätten nun die gleichen Bestimmungen wie für juristische Personen gelten, sofern das Gesetz keine abweichenden Regelungen vorsieht.

"Große Steuerzahler"

Sogenannte "Große Steuerzahler", die ihre Bücher in elektronischer Form führen, müssen den Behörden zukünftig auf Anfrage Zugang zu betriebsinternen Datenbanken verschaffen bzw. ihnen einen unveränderten Auszug daraus zukommen lassen. Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2009. Des Weiteren besteht für die "Großen Steuerzahler" ab dem 1. März 2008 die Verpflichtung, Steuererklärungen in elektronischer Form beim Finanzamt einzureichen.

Berichtigte Steuererklärungen

Zukünftig kann die Korrektur von Steuererklärungen nur einmalig, innerhalb einer zwölfmonatigen Frist nach Abgabe der Erststeuererklärung vorgenommen werden. Das Gesetz sieht ferner vor, dass berichtigte Steuererklärungen nicht auf elektronischem Wege abgegeben werden können.

Zeitpunkt der Steuerzahlung

Bisher wurde als Zahlungstag der Tag definiert, an dem der Steuerpflichtige den fälligen Steuerbetrag zur Zahlung auf das Konto der zuständigen Steuerbehörde anweist. Diese Regelung wurde aufgehoben. Maßgeblich ist nunmehr der Tag, an dem der entsprechende Betrag auf dem Konto der Steuerbehörde eingeht.

Strafen und Bußgelder

Die Sätze für Bußgelder wurden zum Teil beträchtlich gesenkt. So wird die Nichtabgabe von Steuererklärungen zukünftig mit einem gestaffelten Bußgeldsatz von 15% bis zu 20% der festgesetzten Steuer geahndet werden. Derzeit müssen Steuerpflichtige mit einer Strafe in Höhe von bis zum Zwanzigfachen der festgesetzten Steuer rechnen. Für zu niedrig angesetzte Steuern sieht das Gesetz Bußgelder in Höhe von 1% bis 25% auf die Differenz vor.

Kontakt vor Ort

Marija Bojovic, Telefon: + 381 (11) 33 02-1 00

Slowakische Republik Sozialversicherung

Bereits in der letzten Ausgabe von "Osteuropa kompakt" (Ausgabe Nr. 35) haben wir darüber informiert, dass das Ministerium für Arbeit, Soziale Angelegenheiten und Familie die maximale jährliche Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2008 bekannt gegeben hat. Die maximale monatliche Bemessungsgrundlage für die einzelnen Sozialversicherungsabgaben wird nach einem bestimmten Schlüssel von der allgemeinen maximalen Bemessungsgrundlage abgeleitet. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsabgaben werden weiterhin 13,4% bzw. 34,4% des Bruttolohns der Arbeitnehmer betragen. Aufgrund der Anhebung der Bemessungsgrundlage erhöhen sich allerdings die monatlichen Höchstbeiträge zur Sozialversicherung für den genannten Zeitraum von bisher SKK 16.968 (ca. EUR 453) auf SKK 18.454 (ca. EUR 551) für Arbeitgeber sowie von bisher SKK 6.409 (ca. EUR 171) auf SKK 6.971 (ca. EUR 208) für Arbeitnehmer.

Neues Existenzminimum

Das slowakische Ministerium für Arbeit, Soziale Angelegenheiten und Familie hat das Existenzminimum seit dem 1. Juni 2007 von bisher SKK 4.980 (ca. EUR 148) auf SKK 5.130 (ca. EUR 154) erhöht. Die Höhe des Existenzminimums hat u.a. Auswirkungen auf die Höhe des Steuerfreibetrages (zukünftig jährlich SKK 98.496/ca. EUR 2.950) und die Höhe des Steuerbonus für unterhaltspflichtige Kinder (zukünftig monatlich SKK 555/ca. EUR 17 pro Kind).

Kontakt vor Ort

Susann Philipp, Telefon: + 421 (2) 59 35-06 56

Tschechische Republik

Neue Verordnung des Finanzministeriums

Das tschechische Finanzministerium hat eine neue Verordnung veröffentlicht (D-308). Hintergrund der Verordnung sind die im Juni 2006 in Kraft getretenen Änderungen zum Steuerverwaltungsgesetz, die u.a. die Rechtsstellung der Steuerzahler in Tschechien verbessern sollen. So wurden beispielsweise Vorschriften eingeführt, die Steuerzahler besser gegen die Untätigkeit bzw. das unbegründete Hinauszögern von Entscheidungen durch die Steuerbehörden schützen sollen. Da in den meisten Gesetzen keine konkreten Bearbeitungsfristen festgelegt sind, werden in der Verordnung nunmehr Maximalfristen definiert. Danach dürfen die Bearbeitungszeiten der Steuerverwaltung beispielsweise

- für Entscheidungen über verbindliche Auskünfte höchstens sechs Monate,
- für Entscheidungen über Steuerzahlungen in Raten höchstens drei Monate sowie
- für steuerliche Registrierungen höchstens dreißig Tage betragen. Die vom Finanzministerium vorgesehenen Bearbeitungszeiten können jedoch in begründeten Einzelfällen verlängert werden.

Neue Energiesteuern

Die Regierung billigte ein umfangreiches Reformpaket der öffentlichen Finanzen. Das Reformpaket beinhaltet u.a. die Einführung von Steuern auf Lieferungen von Gas, festen Brennstoffen und Strom. Steuerschuldner ist der Lieferant bzw. eine andere im Gesetz benannte juristische Person.

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: + 420 (2) 51 15-25 53

Kontakt in Deutschland

Monika Diekert, Telefon: + 49 (30) 26 36-52 25

Osteuropa kompakt Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

PricewaterhouseCoopers • 36. Ausgabe, Juli 2007

Seite 6

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Daniel Kast

Lise-Meitner-Straße 1 10589 Berlin Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52 daniel.kast@de.pwc.com

Stanislav Rogojine

Lise-Meitner-Straße 1 10589 Berlin Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07

stanislav.rogojine@de.pwc.com

Monika Diekert

Lise-Meitner-Straße 1 10589 Berlin Telefon: + 49 (30) 26 36-52 25 monika.diekert@de.pwc.com

Anna Ehrlich

Lise-Meitner-Straße 1 10589 Berlin Telefon: + 49 (30) 26 36-53 68 anna.ehrlich@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Veronique a Marca: <u>veronique.a.marca@de.pwc.com</u>.